

# RS OGH 1992/12/15 10ObS267/92, 10ObS49/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

## Norm

ASVG §175 Abs3 Z1

## Rechtssatz

Der Haushalt dient dem landwirtschaftlichen Betrieb nur dann wesentlich, wenn der Betrieb nicht so klein ist, daß der Haushalt dem Betrieb gleichwertig oder sogar überlegen ist. Dies ist etwa bei Arbeitern der Fall, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestreiten und durch ihre kleine Landwirtschaft ihre Lebenserhaltung nur verbessern und verbilligen wollen, ohne daß die Haushaltung dadurch ein landwirtschaftliches Gepräge erhält.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 267/92  
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 10 ObS 267/92  
Veröff: SSV-NF 6/146
- 10 ObS 49/96  
Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 ObS 49/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085052

## Dokumentnummer

JJR\_19921215\_OGH0002\_010OBS00267\_9200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)